

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Fassaden und Dächern in der Landeshauptstadt Hannover (Stand: 29.08.2018)

1. Zweck der Förderung

1.1

Mit der Förderung von Fassaden- und Dachbegrünungen sollen in dem dicht besiedelten Stadtgebiet Hannovers das Stadtklima verbessert und die natürliche Artenvielfalt sowie das Wohlbefinden der Bewohner(innen) gesteigert werden. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen, Begrünungslücken schließen und längerfristig zu einer umfangreichen Verbreitung von Begrünungen führen. Die Umsetzung der Förderungen ist dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe Region Hannover übertragen.

1.2

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung enthält.

1.3.

Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens fünf Jahre bestehen bleiben.

1.4

Die Fördergrundsätze sind bis zum 30.09.2019 befristet und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Frühere Fördergrundsätze verlieren mit dem in Kraft treten dieser Fördergrundsätze ihre Gültigkeit.

1.5

Begrünungen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht für Antragsteller kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2. Fördergegenstand

2.1

Gefördert werden Fassaden- und Dachbegrünungen auf privaten, öffentlichen (mit Ausnahme städtischen) und gewerblichen Grundstücken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.

2.2

Förderfähig sind bei Fassadenbegrünungen die Materialkosten (Pflanzenmaterial, Rankhilfen etc.) und die Umsetzung. Die fachliche Beratung durch den BUND ist kostenfrei.

2.3

Gefördert werden die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver oder intensiver Begrünung. Förderfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzenmaterial, evtl. Drainage etc.). Die fachliche Beratung durch den BUND ist kostenfrei. Die Erstellung der Dachbegrünung ist nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu erstellen. Die Dachflächen sind nach DIN 18195 Teil 1 bis 10 Bauwerksabdichtungen und DIN 18531 Teil 1 bis 3 Dachabdichtungen herzurichten. Dachbegrünungen müssen einen Abflussbeiwert von $C=0,5$ oder kleiner erreichen. Dachbegrünungen auf Asbest werden nicht gefördert. Alle bei Dach- und Fassadenbegrünung Anwendung findende und hier nicht genannte Fachnormen müssen beachtet werden. Dachabdichtungen aus PVC- und nachweislich Herbizid freien Materialien sind förderfähig, wenn es sich um die Begrünung eines Bestandgebäudes handelt und sie gleichzeitig der Wurzelfestigkeit der Dachbegrünung dient.

2.4

Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Für Fassadenbegrünungen, bei denen die Pflanzen im Straßenraum gepflanzt werden, ist eine Aufbruchgenehmigung durch den Fachbereich Tiefbau der Landeshauptstadt Hannover erforderlich.

2.5

Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

2.6.

Für die Beratung, die Begrünung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird vom BUND und der Landeshauptstadt Hannover keine Haftung übernommen.

3. Zuschussempfänger(in)

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter) mit Einverständniserklärung des Eigentümers. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Förderschlüssel)

4.1

Bei einer Erstberatung wird geprüft, ob die Maßnahme technisch und ökologisch sinnvoll erscheint, was Voraussetzung für eine Förderung ist.

4.2

Gefördert werden bei boden- und wandgebundenen Fassadenbegrünungen bis zu 1/3 der förderfähigen Kosten einer Maßnahme. Bei Begrünungen an mehrschichtigen Außenwandkonstruktionen (WDVS, vorgehängte Fassaden u. ä.), die mit Kletterhilfen versehen und von einem Fachbetrieb durchgeführt werden, beträgt die maximale Fördersumme 3.500 Euro, bei allen anderen Begrünungen maximal 500 Euro. Pro Grundstück darf die maximale Fördersumme von 500 Euro bzw. 3.500 Euro - auch bei verschiedenen Maßnahmen im Förderzeitraum - nicht überschritten werden. Die fachliche Beratung durch den BUND ist kostenfrei.

Fassadenbegrünungen, die in Eigenleistungen durchgeführt werden, werden auf Nachweis (Material-Rechnungen, Aufbruchkosten) zu 50 Prozent, höchstens jedoch mit 500 Euro der abrechnungsfähigen Ausgaben gefördert.

Bei Fassadenbegrünungen, die vor dem Ablauf von fünf Jahren zurückgebaut werden, muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 80 Prozent, bis 20 Prozent im vierten Jahr).

4.3

Gefördert werden Dachbegrünungen bis zu einer Größe von 250 qm mit bis zu 1/3 der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, maximal 3.000 Euro und bei einer Größe über 250 qm mit bis zu 1/3 der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, maximal 10.000 Euro. Pro Grundstück darf die maximale Fördersumme von 3.000 Euro beziehungsweise 10.000 Euro - auch bei verschiedenen Objekten und Maßnahmen im Förderzeitraum - nicht überschritten werden. Die Förderung schließt eine fachliche Beratung ein. Eine ggf. notwendige Statiküberprüfung oder -berechnung kann mit bis zu 1/3 der Kosten maximal 300 Euro unterstützt werden, sofern eine Förderung stattfindet. Der Förderbetrag zur Statiküberprüfung wird auf die tatsächliche Fördersumme angerechnet. Es werden nur Dachbegrünungen durch Fachfirmen gefördert. Eigenleistungen sind im Rahmen der Förderung unzulässig. Für Dachbegrünungen, die vor Ablauf von fünf Jahren zurückgebaut werden, muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 80 Prozent, bis 20 Prozent im vierten Jahr).

4.4

Eine weitere, auch nachträgliche Förderung durch andere öffentliche Förderprogramme ist ausgeschlossen. Die Antragsteller müssen dazu eine verpflichtende Erklärung abgeben.

4.5

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss bei Antragstellung sichergestellt sein. Mit dem Bauvorhaben der Maßnahme darf nicht vor der Gewährung der Förderung begonnen werden. Eine Baumaßnahme gilt dann als begonnen, wenn der Auftrag für die Gebäudebegrünung erteilt wurde. Der Antrag über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ist in Ausnahmefällen möglich und kann beim BUND gestellt werden. Der BUND entscheidet darüber.

4.6

Die Zuschüsse vergibt der BUND schriftlich. Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Gewährungsschreibens. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um maximal 6 Monate verlängert werden.

5. Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt bei:
BUND Kreisgruppe Region Hannover
Projektbüro Linden
Grotestraße 19
30451 Hannover
(0511) 70 03 82 47
www.begruenteshannover.de
begruenteshannover@nds.bund.net

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Webseite www.begruenteshannover.de als PDF heruntergeladen werden. Dem Antrag sind ein verbindlicher Kostenvoranschlag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, eine eindeutige Skizze, ggf. ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000) und ggf. notwendige Genehmigungen sowie eine Einverständniserklärung vom Eigentümer, beziehungsweise einen Eigentümerbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft beizufügen. Werden nach der Gewährung Änderungen des Auftrages vorgenommen, müssen diese umgehend mitgeteilt und ggf. ein Nachtagsangebot eingereicht werden, wenn die Änderungen bei der Förderung berücksichtigt werden sollen.

6. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Abnahme der Maßnahme durch den BUND.